

Teil A : Planzeichnung M 1:500

Teil B: Festsetzungen

Teil C: Zeichenerklärung

Teil D: Zeichenerklärung

Teil E: Zeichenerklärung

Teil F: Zeichenerklärung

Teil G: Zeichenerklärung

Teil H: Zeichenerklärung

Teil I: Zeichenerklärung

Teil J: Zeichenerklärung

Teil K: Zeichenerklärung

Teil L: Zeichenerklärung

Teil M: Zeichenerklärung

Teil N: Zeichenerklärung

Teil O: Zeichenerklärung

Teil P: Zeichenerklärung

Teil Q: Zeichenerklärung

Teil R: Zeichenerklärung

Teil S: Zeichenerklärung

Teil T: Zeichenerklärung

Teil U: Zeichenerklärung

Teil V: Zeichenerklärung

Teil W: Zeichenerklärung

Teil X: Zeichenerklärung

Teil Y: Zeichenerklärung

Teil Z: Zeichenerklärung

Teil AA: Zeichenerklärung

Teil BB: Zeichenerklärung

Teil CC: Zeichenerklärung

Teil DD: Zeichenerklärung

Teil EE: Zeichenerklärung

Teil FF: Zeichenerklärung

Teil GG: Zeichenerklärung

Teil HH: Zeichenerklärung

STADT MEISSEN

SATZUNG der Stadt Meißen über den einfachen Bebauungsplan für das Plangebiet Eigentumsiedlung Questenberger Weg

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches

(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. April 1993

der Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 621) sowie nach § 83 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1992 (SächsVBBl. S. 375)

wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Meißen vom 25.01.1994 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbörde folgende Satzung über den Bebauungsplan für das Plangebiet Eigentumsiedlung Questenberger Weg, bestehend aus der Planzeichnung des Stadtplanausgangs Meißen vom 22.11.1993, und am 25.05.1994 (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A: Planzeichnung

Teil B: textliche Festsetzungen

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.02.1993 zur Ausdrücklich nicht Ver- und Entsorgungsleitungen bzw.-anlagen fürwartet worden.

5. Der Entwurf des einfachen Bebauungsplans ist direkt auf die Außenwand des Erdgeschosses gesetzt werden. Die Gaupenwand muss mindestens 0,4 m von der Außenwand der Gaupenwand versetzt angeordnet sein. Die Gaupenlage bzw. die Summe der Einzelgaupen darf nur die Hälfte der Länge der dauernden Außenwand betragen

Durch die Errichtung des Daches darf kein Vollgeschoss entstehen. Die Geschossigkeit regt sich nach § 2 Abs. 4 SachsBO.

6. Straßenfront:

Strassenfront ist der Bereich, der der Erschließungsstraße zugewandt ist. Innerhalb der Baugrenzen und Anbauten bzw. Treppenhäusern zu Fassade Eingangsstufen einschließlich der konstruktiv notwendigen Podeste sind zulässig.

7. Gartenfront:

Gartenfront ist der Bereich, der der Erschließungsstraße abgewandt ist. Hier sind erdgeschossige Terrassen ohne Überdachung bis maximal 30 qm Grundfläche zulässig. Die Unterlagerung mit 2 Stellplätzen ist statthaft.

8. Dachfront:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Gemeinderates vom 26.11.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch den Druck im Meißen Tageblatt am 04.02.1993 erfolgt.

9. Terrassen:

Als Dampföhle gilt das Maß von der Deckenoberkante bis zur Schnittlinie der Außenfläche der Wand unter der Dachbank. Die Dampföhle darf maximal 0,8 m in betragen.

10. Materialauszug:

Es sollen petrolytische Materialien zum Einsatz kommen (Zieg, Holz, Granit, Stein, Glas).

11. Meldepflicht:

Die Dachhöhenabwicklung hat mit naturreinen Fachwerksteinen zu erfolgen.

12. Baumaßnahmen:

Im Dach des Hauptgebäudes sind Giebel und Traufschneide zugelassen. Die Höhe von Haingschuh und Anbau muss gleich sein. Die Dachhöhenabwicklung hat mit einem entsprechenden Dachüberstand verdeckt werden.

13. Baumaßnahmen:

Die Baumaßnahmen sind auch einheitliche Ostbauten (Hochstämme) zugelassen. Hecken ist prinzipiell möglich.

14. Meldepflicht:

Die Meldepflicht gemäß § 20 SächsDchG an das Landesamt für Archäologie ist zu beachten.

15. Folgende Festsetzungen sind ebenfalls Bestandteil der Satzung:

- Baumaßnahmen:

Der Planbereich verläuft eine Richtfunkverbindung der Deutschen Bundespost für den Fernmeldeverkehr.

Die maximal zulässige Bauhöhe von 25 m über Grund darf nicht überschritten werden. Es dürfen keine Gebäude mit großflächigen Metallfassaden oder -dächer errichtet werden.

16. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gebeten, die Pläne zu überprüfen.

17. Der katasstatische Bestand am 18.02.1993 wird als richtig bescheinigt.

18. Der Leiter des Vermessungsamtes

Teil C: Planzeichnung

Teil D: Festsetzungen

Teil E: Zeichenerklärung

Teil F: Zeichenerklärung

Teil G: Zeichenerklärung

Teil H: Zeichenerklärung

Teil I: Zeichenerklärung

Teil J: Zeichenerklärung

Teil K: Zeichenerklärung

Teil L: Zeichenerklärung

Teil M: Zeichenerklärung

Teil N: Zeichenerklärung

Teil O: Zeichenerklärung

Teil P: Zeichenerklärung

Teil Q: Zeichenerklärung

Teil R: Zeichenerklärung

Teil S: Zeichenerklärung

Teil T: Zeichenerklärung

Teil U: Zeichenerklärung

Teil V: Zeichenerklärung

Teil W: Zeichenerklärung

Teil X: Zeichenerklärung

Teil Y: Zeichenerklärung

Teil Z: Zeichenerklärung

Teil AA: Zeichenerklärung

Teil BB: Zeichenerklärung

Teil CC: Zeichenerklärung

Teil DD: Zeichenerklärung

Teil EE: Zeichenerklärung

Teil FF: Zeichenerklärung

Teil GG: Zeichenerklärung

Teil HH: Zeichenerklärung

Teil II: Zeichenerklärung

Teil JJ: Zeichenerklärung

Teil KK: Zeichenerklärung

Teil LL: Zeichenerklärung

Teil MM: Zeichenerklärung

Teil NN: Zeichenerklärung

Teil OO: Zeichenerklärung

Teil PP: Zeichenerklärung

Teil QQ: Zeichenerklärung

Teil RR: Zeichenerklärung

Teil SS: Zeichenerklärung

Teil TT: Zeichenerklärung

Teil UU: Zeichenerklärung

Teil VV: Zeichenerklärung

Teil WW: Zeichenerklärung

Teil XX: Zeichenerklärung

Teil YY: Zeichenerklärung

Teil ZZ: Zeichenerklärung

Teil AA: Zeichenerklärung

Teil BB: Zeichenerklärung

Teil CC: Zeichenerklärung

Teil DD: Zeichenerklärung

Teil EE: Zeichenerklärung

Teil FF: Zeichenerklärung

Teil GG: Zeichenerklärung

Teil HH: Zeichenerklärung

Teil II: Zeichenerklärung

Teil KK: Zeichenerklärung

Teil LL: Zeichenerklärung

Teil MM: Zeichenerklärung

Teil NN: Zeichenerklärung

Teil OO: Zeichenerklärung

Teil PP: Zeichenerklärung

Teil QQ: Zeichenerklärung

Teil RR: Zeichenerklärung

Teil SS: Zeichenerklärung

Teil TT: Zeichenerklärung

Teil UU: Zeichenerklärung

Teil VV: Zeichenerklärung

Teil XX: Zeichenerklärung

Teil YY: Zeichenerklärung